Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal =

Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 43 (1892)

Rubrik: Personalnachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Aus der bayrischen Forstordnung vom Jahre 1561, die Holzfällungszeit betreffend.

Damit aber solcher merklicher Schaden hinfüro abgestellet und verhütet werde, soll man den Förstern, Knechten und Holzhauern bei ihren Pflichten mit allem Ernst auferlegen, dass sie darob halten, auf dass hinfüron allerley Holz, so zu den Gebäuden abgegeben wird, zu rechter und nicht zu unrichtiger Zeit, sonderlich das Holz, so zu den Zimmergebäuden brauchen will, erst nach den 24 Oktober, wenn die Sonne in das Zeichen des Scorpions geht und dann bis zu Ende des Monaths Februarii im abnehmenden Mond oder im Februario drei oder vier Tage nach dem Neumond im Zunehmen geschlagen und mit mehrerem Nutz gebraucht werde, denn wie sich bei den Alten in Erfahrung befindet, wenn ein Zimmer- oder Schneitholz im Februario oder Hornung zunehmenden Monds 3 oder 4 Tage darnach geschlagen wird, so wird es nimmermehr wurmig und gewinnt auch keine Sonnenkluft, doch soll es von Stund an nach dem Schlage von der Rinde geschehlt und in der Rinde bis mans zu dem zimmern oder schneiden gebrauchen will, gelassen werden, bei Vermeidung gebührlicher Straff.

Eine Forstordnung vom Jahre 1531 enthält die Vorschrift, dass hartes Bauholz im abnehmenden, das Tannenbauholz dagegen im zunehmenden Monde gehauen werden solle, doch so viel wie möglich, beides im mittleren Mondscheine.

Personalnachrichten.

Solothurn. Zum Kantonsoberförster wurde gewählt: Bezirksförster J. von Arx in Solothurn.

An dessen Stelle wurde zum Bezirksförster ernannt: Forstverwalter F. Stüdi in Grenchen.

Graub ünden. Als Forstinspektor wurde gewählt: Ed. von Tscharner, bisher Forstadjunkt.

Zum Forstadjunkten wurde ernannt: $Kreisf\"{o}rster$ Enderlin in Ilanz.

Kreisförster Suter wurde von Küblis nach Thusis versetzt. Dienstantritt auf 1. Januar 1893.